

Produktdeklaration

DGNB - Raffstoren



Der SonnenLichtManager

NBV15_ENV 1.2

Risiken für die lokale Umwelt

Lamellen (Aluminium)

Kriterium 1: Beschichtungen auf nicht mineralischen Untergründen: Metalle, Holz, Kunststoffe

Kriterium 1 bezieht sich die Tabelle auf die Richtlinie 2004/42/EG.

In dieser Richtlinie steht auf Seite 2, Abs. 17:

„Diese Richtlinie sollte nicht für Produkte gelten, die für die ausschließliche Verwendung in, gemäß der Richtlinie 1999/13/EG, genehmigten Anlagen verkauft werden, in denen Verringerungen der VOC-Emissionen mindestens in entsprechender Höhe durch andere Maßnahmen der Emissionsbegrenzung erreicht werden können.“

In der Richtlinie 1999/13/EG definiert auf Seite 14, die Emissionsgrenzwerte für Bandbeschichtung.

Wir bestätigen hiermit, dass das Herstellungsverfahren unseres Vorlieferanten unter diesen Grenzwerten liegt.

Kriterium 32: Verkleidungen aus Aluminium und Edelstahl an der Fassade und am Dach (Sonnenschutzsysteme werden derzeit nicht betrachtet)

Pulverbeschichtete Aluminiumteile

Kriterium 33: Werkseitig beschichtete Metallbauteile: Fassadenelemente, Türen, Heizkörper, Heizkühldecken
Das Produkt ist frei von Blei-, Cadmium- und Chrom-VI-Verbindungen.

Kunststoffe/Keder

Kriterium 35: Kunststoffe zur Belegung von Oberflächen (Boden und Wand) sowie Bauteile an der Gebäudehülle.
Das Produkt enthält keine Blei- und Zinn-Stabilisatoren.